

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Valerie Wilms, Bettina Herlitzius, Dr. Anton Hofreiter, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/6963 –**

Überwachung des Hafens Haseldorf

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut Informationen des „Pinneberger Tageblatts“ vom 25. August 2011 wird der Hafen in Haseldorf von vier Kameras überwacht, die alle 90 Sekunden ein hochauflösendes Bild an eine Sendezentrale senden. Die Kameras liegen versteckt und wurden ohne Wissen der Kommune oder des Hafenbetreibers installiert. Hinweisschilder, die auf die Überwachung hinweisen, sind nicht vorhanden. Da die Elbe eine Bundeswasserstraße ist, soll nun der Beauftragte der Bundesregierung für den Datenschutz und die Informationsfreiheit den Vorfall prüfen.

Laut „Uetersener Nachrichten“ vom 25. August 2011 wurde die Überwachung von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord und der Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH veranlasst, um Daten über die Störung von Brut- und Rastvögeln zu sammeln.

1. Ist es zutreffend, dass die Aufstellung der Kameras im Hafen Haseldorf von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord und der Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH in Auftrag gegeben wurde?

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion (WSD) Nord hat die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) Koblenz für eine Grundsatzuntersuchung der Wirkungen durch Freizeitschiffahrt auf die Vogelwelt im Bereich der Haseldorfer Nebenelbe beauftragt. Die Untersuchung wurde von der BfG an ein Ingenieurbüro vergeben. In dem Auftrag der BfG an das Ingenieurbüro sind die Methoden zur Beschaffung von Daten und Informationen nicht näher beschrieben. Es gab in der Beauftragung keine Vorgabe zum Kameraeinsatz. Allerdings ist die Nutzung von Kamertechnik zur Beobachtung insbesondere in Naturschutzgebieten eine gängige Methode.

2. Werden personenbeziehbare Bildaufnahmen erstellt, und wenn ja, mit welcher Rechtfertigung?

Aufgrund des Abstandes der Kameras zum Fahrwasser und der geringen Auflösung der Bilder „verpixeln“ Gesichter und Schiffskennzeichnungen beim Vergrößern. Erfasst wird lediglich der Schiffstyp (z. B. Motorboot, Segelboot, Paddelboot).

3. Wer trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für den Betrieb der Kameras?

Bei dem Auftrag handelt es sich um eine wissenschaftliche Untersuchung, in der der Auftragnehmer aufgrund der eigenen Erfahrungen und Expertise eigenständig tätig wird und hier dem Auftraggeber nicht weisungsgebunden ist. Entsprechend § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden die dabei erhobenen Daten nur zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet; siehe auch Antwort zu Frage 9.

4. Wieso weisen keine Hinweisschilder auf die Kameras hin?

Das Ingenieurbüro hat auf den Kameras Hinweise auf die Autorenschaft angebracht. Das wurde für diese wissenschaftliche Untersuchung als ausreichend erachtet. Hinweisschilder können zu einem Änderungs-/Vermeidungsverhalten führen und die wissenschaftliche Erhebung verfälschen.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass selbst bei Errichtung von Videoüberwachungen, bei denen der Anwendungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) nicht eröffnet wird, eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit notwendig erscheint, um für die betroffenen Bürger hinreichende Transparenz entsprechender Vorhaben zu gewährleisten?

Diese Auffassung wird vom Grundsatz her geteilt.

6. Wann wurden die Kameras installiert, und für welchen Zeitraum ist die Überwachung angesetzt?

Die vier Kameras, die in festgelegten Zeitintervallen Einzelfotos aufnehmen, wurden Mitte April 2011 aufgestellt. Aufgrund der im Herbst stattfindenden Zugvogelwanderung ist die Untersuchung bis in den Spätherbst 2011 geplant.

7. Ist es zutreffend, dass die Kameras ausschließlich für den Zweck installiert wurden, um Informationen über die Störung von Brut- und Rastvögeln zu sammeln?

Falls dies nicht zutrifft, was sind sonst die Gründe für die Aufstellung der Kameras?

Ja.

8. Wurden zu dem in Frage 7 benannten Zweck auch in bzw. an anderen Häfen oder Bundeswasserstraßen Kameras aufgestellt, und wo und für wie lange stehen diese Kameras?

Über das Projekt im Haseldorfer Hafen hinaus werden im Zuständigkeitsbereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes an den Bundeswasserstraßen für den benannten Zweck keine Kameras eingesetzt. Für Informationen außerhalb der Bundeswasserstraßen sind die Länder, Landkreise Kommunen und Häfen zuständig.

9. Werden die Aufnahmen dauerhaft gespeichert, und falls ja, wer hat wann und wo Zugang zu diesen Aufnahmen?

Die Aufnahmen werden nach der Auswertung vernichtet. Dem Auftraggeber abgeliefert werden abstrakte, rein statistisch wissenschaftlich verwertbare Informationen.

10. Nach welchem Verfahren wird allgemein entschieden, ob in Häfen oder an anderen Orten entlang von Bundeswasserstraßen Überwachungskameras aufgestellt werden?

Von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes werden Kameras eingesetzt, wenn es der Zweck erfordert (z. B. an Schleusen oder Wehren zur Gewährleistung des Betriebes, zur Anlagenüberwachung oder zur Zugangskontrolle). Dabei werden die Belange des Datenschutzes beachtet.

Für Informationen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung sind die Länder, Landkreise, Kommunen und Häfen zuständig.

11. Inwiefern trifft es zu, dass die Erkenntnisse aus der Überwachung zu neuen Regeln bei der Befahrung Richtung Pagensander Nebenelbe und der Binnenelbe führen sollen?
 - a) Welche neuen Regeln sollen hier ggf. eingeführt werden?
 - b) Können diese Regeln auch ein Fahrverbot beinhalten, und welche Schiffstypen wären davon betroffen?

Es ist nicht die Intention der Grundsatzuntersuchung Befahrensregelungen zu erlassen. Die erhobenen Grundlegendaten sollen der sachgerechten Bearbeitung von Anträgen auf Befahrensregelungen dienen.

12. Inwiefern besteht ein Zusammenhang zwischen der zunehmenden Verschlickung kleinerer, vor allem durch Sportschiffer genutzter, Elbhäfen aufgrund des höheren Sedimentaufkommens infolge der Vertiefungen von Unter- und Außenelbe und einem möglichen Fahrverbot in diesen Häfen zum Schutz von Brut- und Rastvögeln?

Es besteht kein Zusammenhang.

13. Inwiefern gibt es Untersuchungen, wie sich die mit einer weiteren Elbvertiefung zunehmende Containerschifffahrt auf Unter- und Außenelbe auf Brut- und Rastvögel auswirkt?

Zu den ausbaubedingten Wirkungen gibt es Untersuchungen im Rahmen des laufenden Planfeststellungsverfahrens für die Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe. Die Unterlagen können unter www.fahrrinnenausbau.de/planaenderung/index.php eingesehen werden.